

Antrag

auf widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung zur Ausbildung in IHK Berufen gemäß § 30 Abs. 6 BBiG¹⁾ (nur auszufüllen, wenn die fachliche Eignung nach § 30 Abs. 2 BBiG¹⁾ nicht erfüllt ist)

die Befreiung von der Prüfung zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung gemäß der Ausbildereignungsverordnung (AEVO) in der Fassung vom 21. Januar 2009 (nur auszufüllen, wenn die berufs- und arbeitspädagogische Eignung nach § 6 Abs. 3 und 4 und § 7 AEVO nicht erfüllt ist)

Antragsteller*:

Name:		Vorname:	
Geburtsdatum:	Geburtsort:	Geschlecht: m w d	
Straße und Haus-Nr.:			
PLZ/Wohnort:			

Angaben zum Ausbildungsbetrieb:

Bitte vollständige Firmenanschrift oder Firmenstempel der Ausbildungsstätte	Telefon/Fax:
	E-Mail:

Beruf/e in dem/denen sie ausbilden wollen:

<p>Ich beantrage die widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung gemäß § 30 Absatz 6 Berufsbildungsgesetz (BBiG).</p> <p>Ich möchte im benannten Beruf ausbilden, der nicht meiner eigenen Ausbildung entspricht, verfüge aber über langjährige Praxiserfahrung.</p> <p>Ich möchte im benannten Beruf ausbilden, habe selbst keinen Beruf erlernt/kein Studium abgeschlossen, verfüge aber über langjährige Praxiserfahrung.</p> <p>Mir wurde bereits früher eine widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung erteilt. (Bitte Bescheid beifügen)</p>	<p>Ich beantrage die Befreiung von der Prüfung zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung gemäß der Ausbildereignungsverordnung (AEVO) in der Fassung vom 21. Januar 2009</p> <p>Ich habe eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden, die inhaltlich gemäß § 3 AEVO entspricht? (§ 6 Absatz 3 AEVO)</p> <p>Ich habe auf andere Art und Weise berufs- und arbeitspädagogische Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben? (§ 6 Absatz 4 AEVO)</p> <p>Ich bin vor dem 01. August 2009 als eingetragener Ausbilder* tätig gewesen, ohne dass ich meine berufs- und arbeitspädagogische Eignung in einer Prüfung nachgewiesen habe und ohne dass meine Ausbildertätigkeit von einer zuständigen Stelle beanstandet worden ist? (§ 7 AEVO)</p>
---	---

Die erforderlichen Nachweise (tabellarischer schulischer und/oder beruflicher Werdegang, Prüfungs- und Lehrgangszugnisse, Arbeitszeugnisse, Beurteilungen, Tätigkeitsnachweise, ggf. Gewerbeanmeldung) liegen in Kopie bei.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die ausgestellte Bescheinigung der Befreiung von der Prüfung zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung eine Gebühr nach dem gültigen Gebührentarif erhoben wird. Die Gebührenanschrift ist die vom:

Antragsteller* _____

Ausbildungsbetrieb (Bitte vom Betrieb bestätigen lassen): _____

Rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel des Unternehmens

Erklärung: In der Person des Ausbilders* und des Auszubildenden (Unternehmen) liegen keine Gründe, die der Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) entgegenstehen. Insbesondere besteht kein Verbot, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen. Ich versichere hiermit, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen und kein Antrag aus gleichem Grund bei einer anderen für die Berufsausbildung zuständigen Stelle gestellt wurde.

Eine Bearbeitung des vorbenannten Antrags erfolgt nur im Zusammenhang mit einem eingereichtem Ausbilder-Erfassungsbogen der Industrie- und Handelskammer, der mit beigelegt ist. **Bitte zwingend weitere Hinweise auf der Rückseite beachten.**

Ort, Datum _____

Unterschrift des Ausbilders*

*) Die verwendete männliche Form bezieht selbstverständlich alle Geschlechtsformen mit ein. Auf die Verwendung aller Geschlechtsformen wird lediglich mit Blick auf die bessere Lesbarkeit des Textes verzichtet.

Datenschutz

Bitte nehmen Sie die zu diesem Formular gehörige Datenschutzinformation nach Datenschutzgrundverordnung zur Kenntnis. Bestätigen Sie diese Kenntnisnahme/Einwilligung bitte durch Ihre Unterschrift.

Die Industrie- und Handelskammern sind gemäß § 1 IHKG i. V. m. §§ 32, 76 Berufsbildungsgesetz (BBiG) verpflichtet, die Berufsbildung zu überwachen. Im Rahmen unserer Pflicht zur Überwachung der Ausbildung müssen wir uns ein ausreichendes Bild vom Ausbildungsbetrieb und den auszubildenden Personen machen. Dazu dienen die mit diesem Formular von Ihnen zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten. Die Ermächtigung zur Datenverarbeitung in diesem Zusammenhang ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO.

Die Überwachungspflicht beginnt mit dem ersten Ausbildungsverhältnis und endet erst, wenn ein Betrieb nicht mehr existiert oder nicht mehr ausbildet. Die Daten werden ausschließlich zur Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten im Rahmen der Ausbildung gespeichert. Diese Daten bleiben maximal 10 Jahre nach Beendigung des Speichergrundes gespeichert, danach erfolgt die Löschung.

Sie können Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 21 DSGVO). Sollten Sie davon Gebrauch machen, prüft die IHK, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Hinweis: Die zur Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben notwendigen Daten können in der Regel nicht vor Ablauf der Speicherfrist gelöscht werden.

Die umfassende Datenschutzerklärung der IHK Dresden finden Sie unter <https://www.dresden.ihk.de/datenschutz>. Den Widerspruch können Sie durch Nutzung des [Widerspruchsformulars](#) auf der Website, schriftlich bei der IHK Dresden, Langer Weg 4, 01239 Dresden, per Telefax 0351 2802-280 oder per E-Mail an widerspruchds@dresden.ihk.de einlegen.

Datum:

Unterschrift: